

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 30. Juli 2009 Geschäftszeichen: I 53-1.38.5-17/09

Zulassungsnummer:
Z-38.5-122

Geltungsdauer bis:
31. Juli 2014

Antragsteller:

LaCont Umwelttechnik GmbH
Halberstädter Straße 20A, 39435 Egelin

Zulassungsgegenstand:

Wasserschutz-Fachcontainer mit integrierten Auffangwannen aus Stahl

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zwölf Seiten und eine Anlage mit
acht Seiten.

Der Gegenstand ist erstmals am 30. Juli 2001 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind aus Stahlbauteilen zusammengefügte Wasserschutz-Fachcontainer gemäß Anlage 1 mit integrierten Auffangwannen aus Stahl und Stahlgitterrosten als Stellebenen, für Fässer, Tankcontainer und Kleingebinde, die den verkehrsrechtlichen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter entsprechen. Die Wasserschutz-Fachcontainer dürfen mit Trapez- oder Glattblechen bzw. mit wärmedämmenden Sandwichelementen bis 100 mm Dicke bekleidet werden. Die Auffangwannen dürfen mit Einsätzen aus nichtrostendem Stahl oder bis zu einem Auffangvolumen von 1000 l und entsprechender Ausführung auch mit PE-Einsätzen versehen werden.

Das Auffangvolumen der Auffangwannen beträgt max. 9000 l.

(2) Die Wasserschutz-Fachcontainer dürfen in Gebäuden oder bei ausreichender Überdachung bzw. bei allseits geschlossener Ausführung auch ohne Überdachung im Freien verwendet werden. Die am Aufstellungsort auf die Wasserschutz-Fachcontainer einwirkende Windlast (Böengeschwindigkeitsdruck nach DIN 1055-4¹ Abschnitt 10.3) darf maximal $q = 0,585 \text{ kN/m}^2$ und die Schneelast (entsprechend DIN 1055-5² Abschnitt 4.2) maximal $s_k = 0,85 \text{ kN/m}^2$, Schneelastzone 2 unter Berücksichtigung der norddeutschen Tiefebene, betragen.

(3) Die Wasserschutz-Fachcontainer dürfen für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 55 °C und, je nach Ausrüstung, auch wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 55 °C in den vorgenannten Fässern, Tankcontainern und Kleingebinden verwendet werden. Die maximale Dichte der Flüssigkeiten darf $1,0 \text{ kg/dm}^3$ bzw. bei Verwendung der Auffangwannen mit PE-Einsätzen $1,5 \text{ kg/dm}^3$ betragen.

(4) Der Werkstoff der Auffangwannen bzw. der Einsätze muss gegenüber den zu lagernden wassergefährdenden Flüssigkeiten beständig sein.

(5) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des WHG³.

(6) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z. B. 1. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz - Niederspannungsverordnung -, Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten - EMVG -, 11. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz - Explosionschutzverordnung - und den Verordnungen nach § 18 Arbeitsschutzgesetz - Betriebs-sicherheitsverordnung-, Gefahrstoffverordnung) erteilt.

(7) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Wasserschutz-Fachcontainer und ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheids sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

1 DIN 1055-4:2005-03; Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 4: Windlasten
2 DIN 1055-5:2005-07; Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 5: Schnee- und Eislasten
3 WHG:19. August 2002; Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)



2.2 Zusammensetzung und Eigenschaften

2.2.1 Werkstoffe

(1) Die Auffangwannen, Profilstähle und Verkleidungsbleche der Wasserschutz-Fachcontainer werden aus S235JR, Werkstoff-Nr. 1.0038 nach DIN EN 10025-2⁴ hergestellt. Die Verkleidungsbleche sind verzinkt. Die Auffangwannen erhalten einen Korrosionsschutzanstrich.

(2) Die Werkstoffe der Sandwichelemente müssen der dafür erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(3) Die Einsätze für die Auffangwannen bestehen aus PE-HD-Tafeln mit einer Mindestdicke von 3 mm (extrudierte Tafeln nach DIN EN ISO 14632⁵ oder gepresste Tafeln nach DIN 16972⁶) oder aus 2 mm dicken Blechen aus nichtrostendem Stahl nach DIN EN 10088-2⁷.

2.2.2 Konstruktionsdetails

(1) Die Konstruktionsdetails der Wasserschutz-Fachcontainer müssen den im Prüfbericht (siehe Abschnitt 2.2.3) aufgeführten Prüfunterlagen und den Anlagen 1 und 1.1 bis 1.7 dieses Bescheids entsprechen.

(2) Es dürfen nur die Auffangwannen mit Zeichnungsnummern
- 1.27.01.L-1.07,
- 1.27.45.L-1.07 und
- 1.27.89.L-1.07

mit PE-Einsätzen versehen werden. Kleinere Wannenbreiten B entsprechend Anlage 1.7 sind zulässig.

(3) Die Einsätze für die Auffangwannen werden in Form von dichtgeschweißten Wannen aus PE-HD-Tafeln bzw. aus Stahlblechen (siehe Abschnitt 2.2.1(3)) in die Auffangwannen eingestellt. Sie müssen aus einem Stück bestehen, der jeweiligen Größe der Auffangwannen angepasst sein und das vorgesehene Auffangvolumen aufnehmen können.

(4) Die Auffangwannen ohne Stahleinsätze dürfen auch durch Überläufe entsprechend Anlage 1.3 und 1.4 miteinander Verbunden werden.

(5) Die Fugen und Zwischenräume zwischen zusammengestellten Auffangwannen werden entsprechend Anlage 1.3 und 1.4 flüssigkeitsdicht abgedeckt.

2.2.3 Standsicherheit

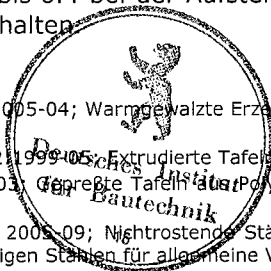
(1) Die Wasserschutz-Fachcontainer sind für den in Abschnitt 1 aufgeführten Anwendungsbereich gemäß Prüfbericht 11/09 vom 17.03.2009 des Prof. Dr.-Ing. Michael Müller in Magdeburg und den darin aufgeführten Unterlagen standsicher.

(2) Die Wasserschutz-Fachcontainer werden standardmäßig mit bis zu 3 Lagerebenen versehen. Bei Einhaltung der Gesamttraglast und der Ausführung der Container entsprechend statischer Berechnung gemäß Abschnitt 2.2.3 (1) dürfen auch bis zu 5 Lagerebenen eingebaut werden.

2.2.4 Brandverhalten

Eine Feuerwiderstandsdauer der Wasserschutz-Fachcontainer wurde nicht nachgewiesen. Gegebenenfalls sind die Sicherheitsanforderungen für Läger entsprechend TRbF 20⁸, Abschnitt 6.1 bis 6.4 bei der Aufstellung im Freien und Abschnitt 5 bei der Aufstellung in Räumen einzuhalten.

- 4 DIN EN 10025-2:2005-04; Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen; Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle
- 5 DIN EN ISO 14632:1999-05; Extrudierte Tafeln aus Polyethylen (PE-HD) - Anforderungen und Prüfverfahren
- 6 DIN 16972:1995-03; Gepresste Tafeln aus Polyethylen hoher Dichte (PE-UHMW), (PE-HMW), (PE-HD) - Technische Lieferbedingungen
- 7 DIN EN 10088-2: 2005-09; Nichtrostende Stähle - Teil 2: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung
- 8 TRbF 20: 2002-05; Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten, Läger



2.3 Herstellung, Transport und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung der Wasserschutz-Fachcontainer darf nur im Werk der Firma LaCont Umwelttechnik GmbH in Egeln erfolgen.

(2) Die Herstellung der tragenden Stahlbauteile der Wasserschutz-Fachcontainer hat nach den in der Bauregelliste A Teil 1 unter der lfd. Nr. 4.10.2 veröffentlichten technischen Regeln zu erfolgen.

(3) Die Schweißverbindungen der Einsätze aus PE-HD dürfen nur von Kunststoffschweißern ausgeführt werden, die eine gültige Bescheinigung nach der DVS-Richtlinie 2212-1⁹ besitzen. Für die Schweißverfahren sind die gültigen Normen bzw. DVS-Richtlinien anzuwenden.

(4) Die Herstellung der Auffangwannen mit einem Auffangvolumen bis 1000 l hat nach der in der Bauregelliste A Teil 1 unter der lfd. Nr. 15.22 veröffentlichten technischen Regel zu erfolgen.

(5) Für die Herstellung der Auffangwannen mit einem Auffangvolumen größer 1000 l und der Einsätze aus nichtrostendem Stahl gelten DIN 18800-7¹⁰ und die nachfolgenden Bestimmungen:

- Bei der Herstellung der Auffangwannen sind Verfahren anzuwenden, die vom Hersteller nachweislich beherrscht werden und die sicherstellen, dass die Auffangwannen den Anforderungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Nachweis ist
 - nach den AD-Merkblättern der Reihe HP oder
 - entsprechend Herstellerqualifikation nach DIN 18800-7, Klasse C zu führen.
- Das Zusammenfügen der Einzelteile der Auffangwannen hat durch Schweißen anhand einer anerkannten Schweißanweisung (WPS) zu erfolgen. Schraubverbindungen unterhalb des maximal möglichen Flüssigkeitsspiegels in der Auffangwanne sind unzulässig.
- Werden die Einzelteile der Auffangwannenwandungen durch Kaltumformung hergestellt, so dürfen keine für die Herstellung und Verwendung der Auffangwannen schädlichen Änderungen des Werkstoffes eintreten. Bei Abkantung von Teilen der Auffangwannen ist der Biegeradius gleich oder größer der Wanddicke zu wählen.
- Die Schweißnähte an den Auffangwannen müssen unter Verwendung geeigneter Arbeitsmittel und Zusatzwerkstoffe ausgeführt und nach sorgfältiger Vorbereitung der Einzelteile so hergestellt sein, dass eine einwandfreie Schweißverbindung sichergestellt ist und Eigenspannungen auf das Mindestmaß begrenzt bleiben. Schweißzusatzwerkstoffe müssen dem Werkstoff der Auffangwannen angepasst sein.
- Die Schweißnähte müssen über den ganzen Querschnitt durchgeschweißt sein. Sie dürfen keine Risse und keine Bindefehler und Schlackeneinschlüsse aufweisen. Die Schweißnähte an den Auffangwannenwandungen müssen als doppelseitig geschweißte Stumpfnähte ohne wesentlichen Kantenversatz ausgeführt werden. Eckverbindungen an den Auffangwannen sind in der Regel als beidseitig geschweißte Kehlnähte auszuführen. An den Einsätzen sind einseitig stumpfgeschweißte Ecknähte oder beidseitig geschweißte Ecknähte auszuführen, die auch an den Auffangwannen zulässig sind. Kreuzstöße sind zu vermeiden.
- Mechanisierte Schweißverfahren, zum Beispiel für vorgefertigte Teile, sind zulässig, wenn deren Gleichwertigkeit mit der entsprechenden Handschweißung aufgrund einer Verfahrensprüfung durch die zuständige Prüfstelle nachgewiesen ist.

2.3.2 Transport

Der Transport der Wasserschutz-Fachcontainer ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen. Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

2.3.3 Kennzeichnung

Die Wasserschutz-Fachcontainer müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Außerdem hat der Hersteller die Wasserschutz-Fachcontainer gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Werkstoff der Auffangwanne bzw. des Einsatzes,
- Auffangvolumen jeder Auffangwanne bzw. Gesamtauffangvolumen der durch Überläufe verbundenen Auffangwannen,
- zulässige Dichte der Lagerflüssigkeit,
- Tragkraft der Lagerebenen,
- elektrische Leitfähigkeit der PE-Einsätze: ja/nein

Hinsichtlich der Kennzeichnung der Wasserschutz-Fachcontainer durch den Betreiber siehe Abschnitt 5.1.4(1).

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

(1) Die Eigenschaften der verwendeten Vorprodukte, Halbzeuge und Bauteile sind, wenn sie in den Bauregellisten A Teil 1 aufgeführt oder bauaufsichtlich zugelassen sind, durch die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen nachzuweisen. Für die verwendeten Stähle ist gegebenenfalls ein Werkszeugnis 2.2 nach DIN EN 10204¹¹ vorzulegen.

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Stahlbauteile der Tragkonstruktion mit den statischen Berechnungen (Abschnitt 2.2.3(1)) und mit den in der Bauregelliste A Teil 1 unter der lfd. Nr. 4.10.2 genannten technischen Regeln muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

(3) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangwannen mit einem Auffangvolumen größer 1000 l mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Auffangwannen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

- Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Auffangwannen eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.
- Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates und zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.



11

DIN EN 10204:2005-01; Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen

(4) Die Bestätigung der Übereinstimmung der zusammengefügtten Wasserschutz-Fachcontainer mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom Hersteller mit einer Übereinstimmungserklärung erfolgen.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrollen sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum der Herstellung und der Prüfung,
- Bezeichnung der Ausgangsmaterialien,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(3) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und für die Auffangwannen mit einem Auffangvolumen größer 1000 l der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(4) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Auffangwannen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.2.1 Werkseigene Produktionskontrolle der Wasserschutz-Fachcontainer und Erstprüfung

Die werkseigene Produktionskontrolle der Wasserschutz-Fachcontainer soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

1. Kontrolle der Kennzeichnung der verwendeten Vorprodukte, Halbzeuge und Bauteile entsprechend Abschnitt 2.4.1(1),
2. Prüfung der Abmessungen und Verbindungen der Stahlrahmenkonstruktionen der Wasserschutz-Fachcontainer gemäß den geprüften Konstruktionszeichnungen und den statischen Berechnungen,
3. Prüfung der Schweißnähte entsprechend DIN 18800-7,

Die Erstprüfung ist entsprechend der werkseigenen Produktionskontrolle durchzuführen.

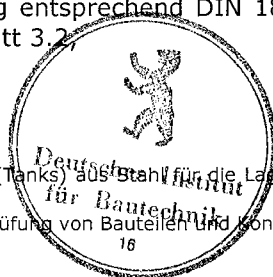
2.4.2.2 Werkseigene Produktionskontrolle der Auffangwannen mit einem Auffangvolumen größer 1000 l und der Einsätze

Die werkseigene Produktionskontrolle hat in Anlehnung an DIN 6600¹² zu erfolgen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind an jeder Auffangwanne folgende Prüfungen durchzuführen:

1. Abmessungen,
2. Schweißnahtprüfung entsprechend DIN 18800-7, bei den PE-Einsätzen entsprechend DVS 2206¹³ Abschnitt 3.2,

¹² DIN 6600:2007-04: Behälter (Tanks) aus Stahl für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten – Übereinstimmungsnachweis

¹³ DVS 2206:November 1975; Prüfung von Bauteilen und Konstruktionen aus thermoplastischen Kunststoffen



3. Dichtheitsprüfung,
Die Dichtheitsprüfung erfolgt durch zerstörungsfreie Werkstoffprüfung, zum Beispiel nach dem Vakuumverfahren, dem Farbeindringverfahren nach DIN EN 571-1¹⁴ oder einem gleichwertigen Verfahren, bei den PE-Einsätzen entsprechend DVS 2206 Abschnitt 3.3.
4. bei PE-Einsätzen, wenn diese bei der Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt <55 °C verwendet werden:
Oberflächenwiderstand $\leq 10^9 \Omega$, Prüfung nach DIN IEC 60093¹⁵ bei einer Prüfspannung von 100 V.

2.4.3 Fremdüberwachung der Auffangwannen mit einem Auffangvolumen größer 1000 l

- (1) Im Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung in Anlehnung an DIN 6600 regelmäßig zu überprüfen. Die Fremdüberwachung ist abweichend von DIN 6600 mindestens zweimal jährlich durchzuführen.
- (2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Auffangwannen entsprechend Abschnitt 2.4.2.2 durchzuführen.
- (3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

- (1) Die Bedingungen für die Aufstellung der Wasserschutz-Fachcontainer sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.
- (2) Die Wasserschutz-Fachcontainer müssen auf befestigten Flächen und die Auflager auf ungerissenen, mindestens 80 cm dicken Betonfundamenten oder Betonfundamentstreifen mindestens der Festigkeitsklasse C25/30 aufgestellt und verankert werden. Es sind MKT Verbundanker V A4 M8 bis M20 entsprechend der beim DIBt hinterlegten Profilübersicht vom 18.02.2009 gemäß ETA-05/0231 zu verwenden. Alternativ kann beim Container Typ WSC-E.3-70 das MKT Injektionssystem VMU A4 M20 gemäß ETA-05/0253 verwendet werden.
- (3) Die Wasserschutz-Fachcontainer sind so aufzustellen, dass keine Schneesackbildung auftreten kann.
- (4) Niederschlagswasser darf nicht in die Auffangwannen oder unter die Wasserschutz-Fachcontainer gelangen. Die Fläche um den Wasserschutz-Fachcontainer muss befestigt sein und darf kein Gefälle zum Container aufweisen.
- (5) Die Wasserschutz-Fachcontainer müssen gegen mögliche Beschädigung von außen ausreichend geschützt sein. Der Schutz kann zum Beispiel erfolgen durch
 - geschützte Aufstellung außerhalb innerbetrieblicher Transportwege,
 - Anfahrerschutz.
- (6) Bei der Bemessung des Auffangvolumens ist zu berücksichtigen, dass dieses nur bis zur Unterkante der Gitterroste angesetzt werden darf bzw. die Auffangwanne ein Freibord von 2 cm aufweisen muss.
- (7) Wird ein Einsatz aus nichtrostendem Stahl in die Auffangwanne eingestellt, so ist zur Vermeidung von Kontaktkorrosion eine mind. 1 mm dicke Kunststoffolie zwischen Auffangwanne und Einsatz zu verlegen.

¹⁴ DIN EN 571-1:1997-03; Zerstörungsfreie Prüfung; Eindringprüfung; Allgemeine Grundlagen

¹⁵ DIN IEC 60093:1993-12; Prüfverfahren für Elektroisolerstoffe; Spezifischer Durchgangswiderstand und spezifischer Oberflächenwiderstand von festen, elektrisch isolierenden Werkstoffen



(8) Durch Einleitbleche ist sicherzustellen, dass alle Leckageflüssigkeit sicher in die Auffangwanne bzw. in den Einsatz geleitet wird.

(9) Die als Stellflächen verwendeten Stahlgitterroste müssen für die doppelte zulässige Flächenlast ausgelegt sein und nachweislich gegenüber den Lagermedien chemisch widerstandsfähig sein.

(10) Zur Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C müssen die Wasserschutz-Fachcontainer mit einer technischen Lüftung ausgestattet werden, deren Leistung mindestens einen 5-fachen Luftwechsel pro Stunde gewährleistet und die in Bodennähe wirksam ist. Bei ausschließlich passiver Lagerung in gefahrgutrechtlich zulässigen Transportbehältern mit jeweils einem Rauminhalt bis zu 1000 l ist unter Beachtung der TRbF 20, Abschnitt 5.4.2, Satz (10) und Abschnitt 8.3.2 ein 0,4facher bzw. 2facher Luftwechsel pro Stunde ausreichend. Bei Aufstellung der Wasserschutz-Fachcontainer in Räumen ist die Lüftungsleitung ins Freie zu führen. Ein ausreichender Luftwechsel ist nachzuweisen.

(11) Wasserschutz-Fachcontainer mit natürlicher Belüftung (siehe Anlage 1.5 und 1.6), die im Freien aufgestellt werden und deren Auffangwannenwandhöhe nicht mehr als 270 mm beträgt, dürfen auch ohne technische Lüftung für die passive Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 55 °C in gefahrgutrechtlich zulässigen Transportbehältern mit einem Rauminhalt bis 1000 l verwendet werden. Der ausreichende Luftwechsel hierfür wird in der Gutachtlichen Stellungnahme vom 26.01./02.02.2004 des TÜV Rheinland Berlin Brandenburg bestätigt.

(12) Wasserschutz-Fachcontainer gemäß TRbF 20 Abschnitt 12.1 müssen mit einer Blitzschutzanlage ausgestattet werden.

4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Mit dem Aufstellen der Wasserschutz-Fachcontainer dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I WHG sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen.

(2) Der Aufsteller der Wasserschutz-Fachcontainer muss zusätzlich über Kenntnisse des Brand- und Explosionsschutzes verfügen, wenn die Container auch für Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C vorgesehen sind. Wenn bei der Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C PE-Einsätze verwendet werden, sind diese in die Erdung des Wasserschutz-Fachcontainers einzubeziehen. Dabei ist der Erdableitwiderstand der PE-Einsätze nach DIN EN 1081¹⁶ bei einer Prüfspannung von 100 V zu kontrollieren. Der maximal zulässige Widerstand beträgt:

- 10^8 Ω bei einer relativen Luftfeuchte bis 50 %,
- 10^7 Ω bei einer relativen Luftfeuchte bis 70 %,
- 10^6 Ω bei einer relativen Luftfeuchte über 70 %.

Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu treffen.



5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

5.1 Nutzung

5.1.1 Ausrüstung der Wasserschutz-Fachcontainer

Die Bedingungen für die Ausrüstung der Wasserschutz-Fachcontainer sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

5.1.2 Lagerflüssigkeiten

(1) Die entsprechend Abschnitt 1(4) geforderte Beständigkeit gilt als nachgewiesen, wenn die Lagermedien für den verwendeten Stahl in der DIN 6601¹⁷ aufgeführt sind und die darin aufgeführten Randbedingungen beachtet werden oder die Eignung nach Abschnitt 3 der DIN 6601 nachgewiesen wurde, wobei Flüssigkeit-Werkstoff-Kombinationen als geeignet bewertet werden, wenn der Wandabtrag durch Flächenkorrosion höchstens 0,5 mm/Jahr beträgt.

Die Beständigkeit gilt auch als nachgewiesen,

- wenn die Lagermedien in der "BAM-Liste, Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter" (herausgegeben von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 12205 Berlin) enthalten sind oder
- durch die verkehrsrechtliche Zulassung oder die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Behälters, wenn die Auffangwanne des Wasserschutz-Fachcontainers aus dem gleichen Werkstoff wie der Behälter besteht.

(2) Auffangwannen mit Einsätzen aus PE-HD dürfen bei der Lagerung von Flüssigkeiten entsprechend Medienliste 40-1.1 und 40-B 1.1 des DIBt verwendet werden.

Sie dürfen außerdem bei der Lagerung von Flüssigkeiten, die sich in die nachfolgend genannten Gruppen einordnen lassen, verwendet werden.

- wässrige Lösungen organischer Säuren bis 10 %,
- Mineralsäuren bis 20 % sowie sauer hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH < 6), außer Flusssäure und oxidierend wirkende Säuren und deren Salze,
- anorganische Laugen sowie alkalischhydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH > 8), ausgenommen Ammoniaklösungen und oxidierend wirkende Lösungen von Salzen,
- Lösungen anorganischer nicht oxidierender Salze mit einem pH-Wert zwischen 6 und 8.

Bei der Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C müssen die PE-Einsätze elektrisch leitfähig ausgerüstet sein.

(3) Bei der Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C sind die Belange des Brand- und Explosionsschutzes, insbesondere die TRbF 20 zu beachten.

(4) Bei Medien, die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, sind die TRGS 514¹⁸ und die TRGS 515¹⁹ zu beachten.



¹⁷ DIN 6601:2007-04; Beständigkeit der Werkstoffe von Behältern (Tanks) aus Stahl gegenüber Flüssigkeiten (Positiv-Flüssigkeitsliste)

¹⁸ TRGS 514:1998-09; Technische Regeln für Gefahrstoffe; Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern

¹⁹ TRGS 515:1998-09; Technische Regeln für Gefahrstoffe; Lagern brandfördernder Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern

5.1.3 Leckageerkennung

- (1) Die Aufstellung der Behälter auf dem Gitterrost der Auffangwanne muss so erfolgen, dass die Auffangwanne zur Erkennung von Leckagen mindestens an einer Stelle einsehbar bleibt.
- (2) Bei Auffangwannen, die höher 1,50 m sind, ist zur Leckageerkennung eine Leckage-sonde zu installieren.

5.1.4 Betrieb

- (1) Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme den Wasserschutz-Fachcontainer für die vorgesehene Verwendung zu kennzeichnen, z. B. nach Gefahrstoffverordnung. Die Kennzeichnung nach anderen Rechtsbereichen bleibt unberührt.
- (2) Vor Benutzung des Wasserschutz-Fachcontainers und bei jedem Wechsel des Lagermediums ist zu überprüfen, ob das einzulagernde Medium nach Abschnitt 5.1.2 gelagert werden darf.
- (3) Jede Auffangwanne des Wasserschutz-Fachcontainers muss den Inhalt des größten Behälters, mindestens 10 % des Gesamtrauminhaltes der über ihr gelagerten Behältnisse aufnehmen können. Soweit in der weiteren Schutzzone von Wasserschutzgebieten die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten zulässig ist, muss die Auffangwanne den Gesamtinhalt der gelagerten Behältnisse aufnehmen können. Durch Überläufe verbundene Auffangwannen gelten bezüglich des Auffangvolumens als eine Auffangwanne.
- (4) Der Betreiber ist verantwortlich für die Einhaltung der in (3) beschriebenen maximal zulässigen Lagerkapazität oder Behältergröße unter Berücksichtigung des am Wasserschutz-Fachcontainer gekennzeichneten Auffangvolumens der Auffangwanne.
- (5) Die Tragkraft der Lagerebene darf nicht überschritten werden.
- (6) Größere Gebinde und Fässer dürfen nur mit geeigneten Geräten in einen Wasserschutz-Fachcontainer gestellt werden und aus ihm entnommen werden.
- (7) Kleingebinde und Fässer dürfen nur entsprechend den verkehrsrechtlichen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter und den Arbeitsschutzbestimmungen gestapelt werden. Sie sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- (8) Behälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten unterschiedlicher Zusammensetzung und Beschaffenheit dürfen nur dann über einer Auffangwanne oder durch Überläufe verbundenen Auffangwannen aufgestellt werden, wenn feststeht oder nachgewiesen werden kann, dass diese Stoffe im Falle ihres Austretens keine gefährlichen Reaktionen miteinander hervorrufen.
- (9) Die Behälter/Gefäße dürfen nur zum Füllen und Entleeren geöffnet werden.
- (10) Bei Behältern/Gefäßen, die zum Abfüllen verwendet werden muss auch der Handhabungsbereich durch die Auffangwanne abgesichert sein. Abfüllgefäße (z. B. Kannen) dürfen nicht über den Wannenrand hinausragen.
- (11) Bei Lagerung von Flüssigkeiten mit Flammpunkten bis 55 °C in Wasserschutz-Fachcontainern mit natürlicher Belüftung (siehe Abschnitt 3(11)) muss die nicht zugestellte oder auf andere Weise verdämmte freie Fläche der Wannen mindestens 25 % der Gesamtfläche betragen. Es ist darauf zu achten, dass die durch die Lüftungsschlitze gewährleistete natürliche Belüftung der Wasserschutz-Fachcontainer nicht behindert wird.
- (12) Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.



5.2 Unterhalt, Wartung

- (1) Die Auffangwannen der Wasserschutz-Fachcontainer sind frei von Niederschlagswasser und Verschmutzungen zu halten.
- (2) Schäden am Oberflächenschutz der Auffangwannen sind umgehend zu beheben.
- (3) Bei Austausch des Gitterrostes darf nur ein Gitterrost von mindestens der gleichen Tragkraft verwendet werden.
- (4) Ist eine Auffangwanne nach einer Beschädigung, die die Funktionsweise wesentlich beeinträchtigt hat, wieder instand gesetzt worden, so ist sie erneut einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder durch einen Fachbetrieb nach § 19 I WHG, der die Anforderungen gemäß Abschnitt 2.3.1(5) erfüllt, durchgeführt werden.

5.3 Prüfungen

- (1) Der Betreiber der Wasserschutz-Fachcontainer hat regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich durch eine Sichtprüfung festzustellen, ob Flüssigkeit aus den Behältern in die Auffangwannen ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend schadlos zu beseitigen.
- (2) Der Zustand der Auffangwannen und der Gitterroste der Wasserschutz-Fachcontainer ist jährlich, der Zustand der Einsätze aus PE-HD halbjährlich durch Inaugenscheinnahme zu prüfen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

Eggert

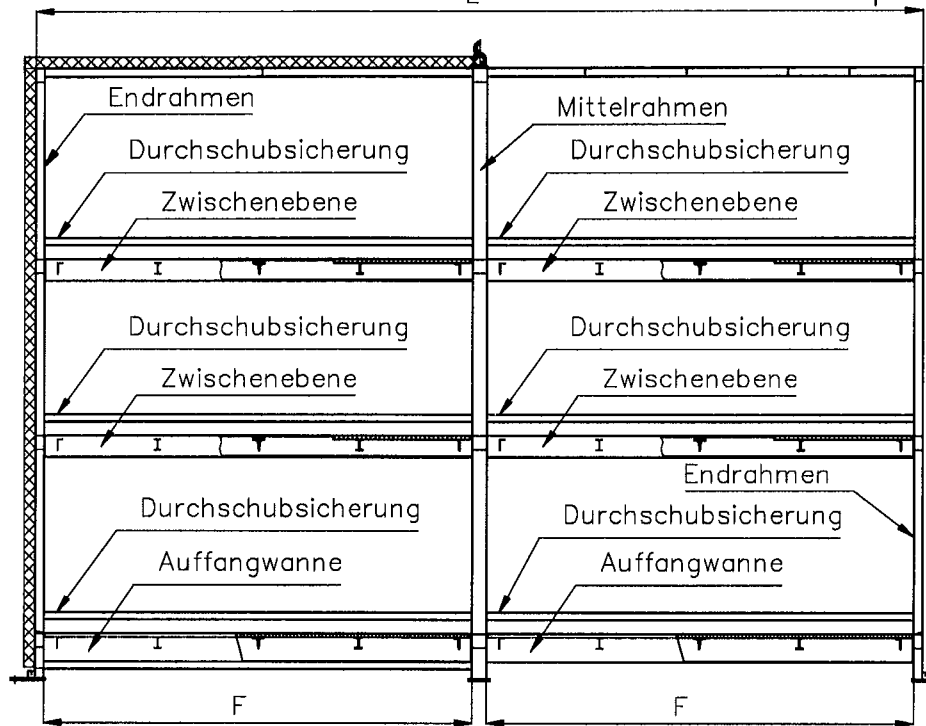


WSC-T-E

Ansicht

WSC-F-E

A



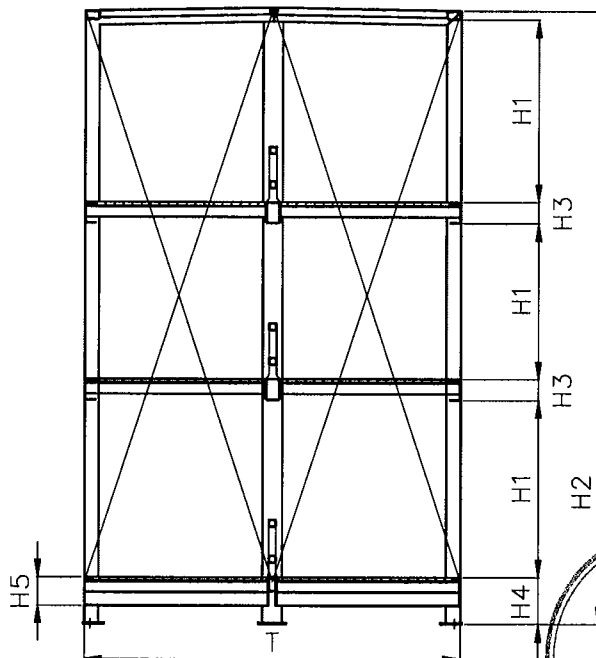
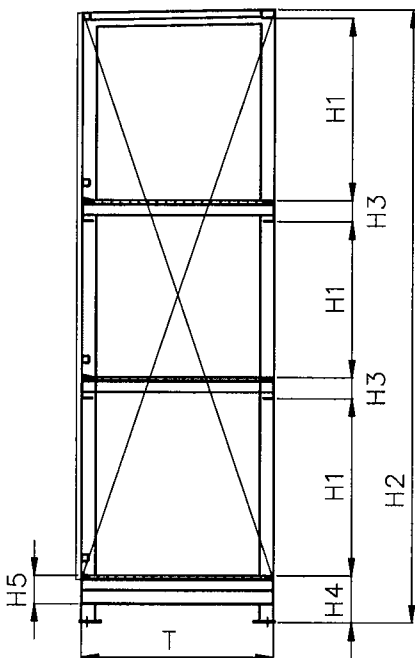
(A-A)

(A-A)

A

WSC-F-E

WSC-F-D



LACONT
Umwelttechnik
GmbH

LaCont Umwelttechnik GmbH
Halberstädter Str. 20A
39435 Egelin

Wasserschutz-
Fachcontainer

WSC - Übersicht

Anlage: 1

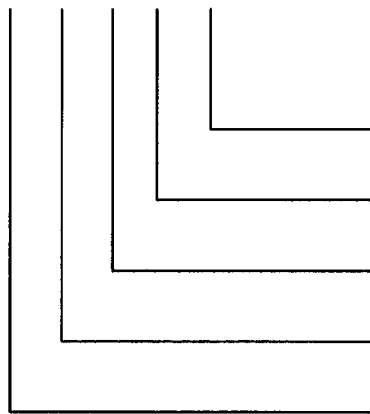
zur allgemeinen
bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-38.5-122
vom 30. Juli 2009



Typenschlüssel WSC

WSC-x-x-x.xx/x



Lagerart (optional)

Containerbreite

Anzahl der Lagerebenen

Bedienart

Baureihe

Lagerart: S = Faßlagerung stehend

L = Faßlagerung liegend

P = Palettenlagerung

K = KTC/IBC-Lagerung

Containerbreite: in dm; gerundet

Bedienart: E = einseitige Bedienung

D = beidseitige Bedienung

Baureihe: F = Aufstellung im Freien

G = Aufstellung in Gebäuden

T = thermoisolierte Ausführung

Aufstellung F bzw. G

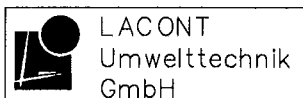
Beispiel WSC-F-E.3-70/K

WSC für Aufstellung im Freien

einseitig bedienbar,

3 Lagerebenen; Breite 7m

KTC/IBC-Lagerung



LaCont Umwelttechnik GmbH
Halberstädter Str. 20A
39435 Egel

Wasserschutz-

Fachcontainer

WSC-Typenschlüssel

Anlage: 1.1

zur allgemeinen
bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-38.5-122
vom 30. Juli 2009

H4 bei minimalem Auffangvolumen

H3 bei Standardtragfähigkeit

Standard (2, 3 Lagerebenen): H1= 1250 mm (30,60,40,80)

bzw. H1= 1500 mm (35,70)

Standard (1 Lagerebene): H1= max.1800 mm (Bedienart E)

bzw. H1= max. 2500 mm (Bedienart D)

H2 bei Standardfachhöhe und Auffangvolumen 1000 Liter

Maße (mm); Auffangvolumen (Liter)

WSC– Breite	F		L		T		H 1	
	min	max	min	max	min	max	min	max
30	2200	3010	2320	3130	1350	3050	800	2500
60	2x2200	2x3010	4620	6320	1350	3050	800	2500
35	3010	3380	3130	3130	1350	3050	800	2500
70	2x3010	2x3380	6200	7060	1350	3050	800	2500
40	3380	3900	3500	4100	1350	3050	800	2500
80	2x3380	2x3900	6940	8100	1350	3050	800	2500
100	3x2400	3x3010	7440	9430	1350	3050	800	1500
110	3x3010	3x3380	9270	10510	1350	3050	800	1800
120	3x3380	3x3900	10540	12100	1350	3050	800	1500
WSC– Breite	H 2		H 3	H 4	Auffangvolumen		Tragfähigkeit	
	min	max			min	max	Lagerebene	
30	1700	4650	150	330	450	6000	1000/ 1500 kg/qm	
60	1700	4650	150	330	2x450	2x6000	1000/ 1500 kg/qm	
35	2000	5450	160	400	1000	9000	1500 kg/qm	
70	2000	5450	160	400	2x1000	2x9000	1500 kg/qm	
40	1700	4650	140	330	550	7200	1000/ 1500 kg/qm	
80	1700	4650	140	330	2x550	2x7200	1000/ 1500 kg/qm	
100	3100	3670	150	330	3x450	3x1000	1000/ 1500 kg/qm	
110	3670	4270	160	400	3x1000	3x1000	1500 kg/qm	
120	3100	3590	140	330	3x550	3x1000	1000/ 1500 kg/qm	

Die konkreten Werte entsprechen der beim DIBt hinterlegten Profilübersicht vom 18.02.2009 mit dem Prüfbericht 11/09 vom 17.03.2009.



LaCont
Umwelttechnik
GmbH

LaCont Umwelttechnik GmbH
Halberstädter Str. 20A
39435 Egel

Wasserschutz–
Fachcontainer

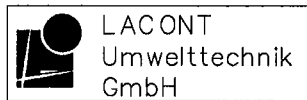
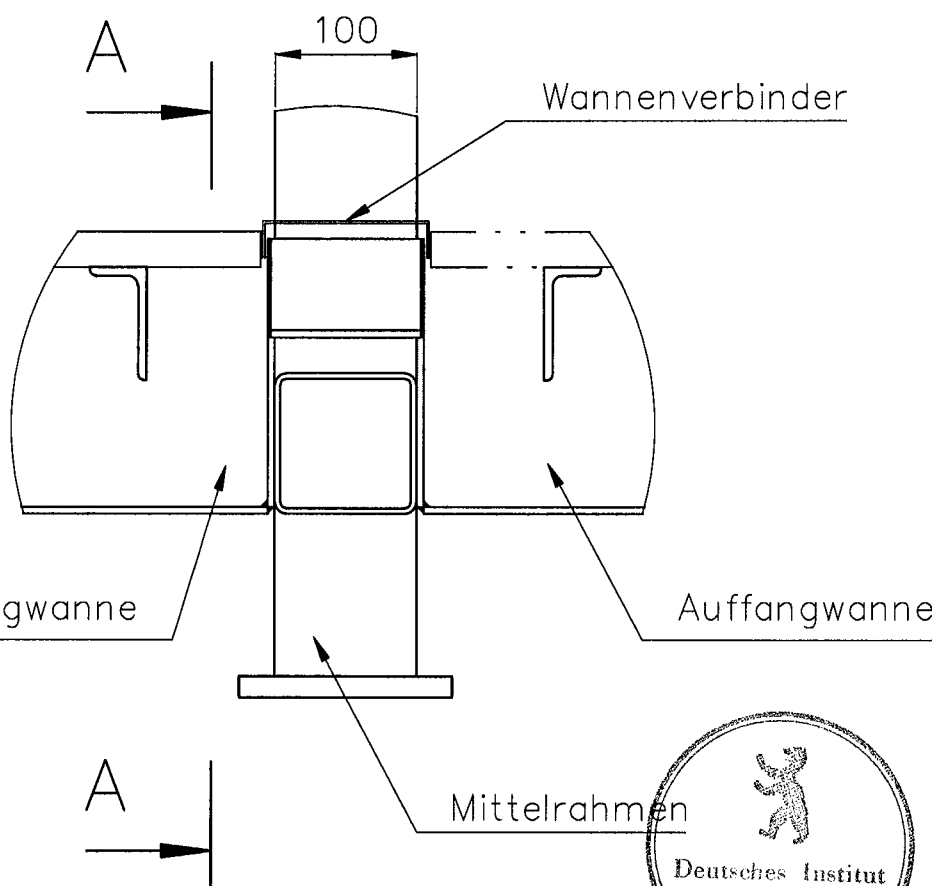
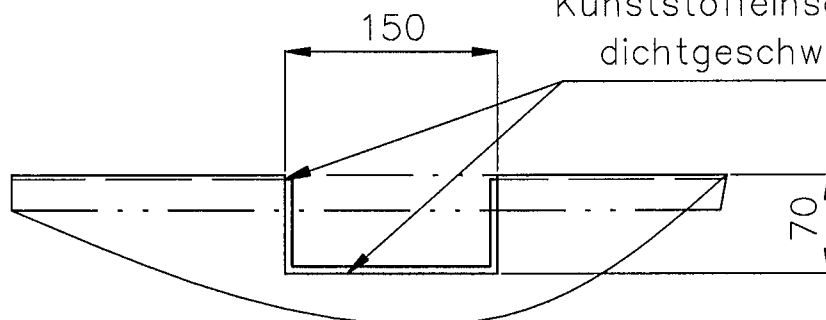
Maßtabelle Standard

Anlage: 1,2
Deutsches Institut
für Bautechnik
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z–38.5–122
vom 30. Juli 2009

(A-A)

Bl.5 S235 JR
und optional zusätzlich
Kunststoffeinsatz
dichtgeschweisst



LaCont Umwelttechnik GmbH
Halberstädter Str. 20A
39435 Egeln

Wasserschutz-
Fachcontainer

Wannenüberlauf WSC-F-E

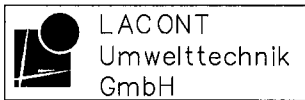
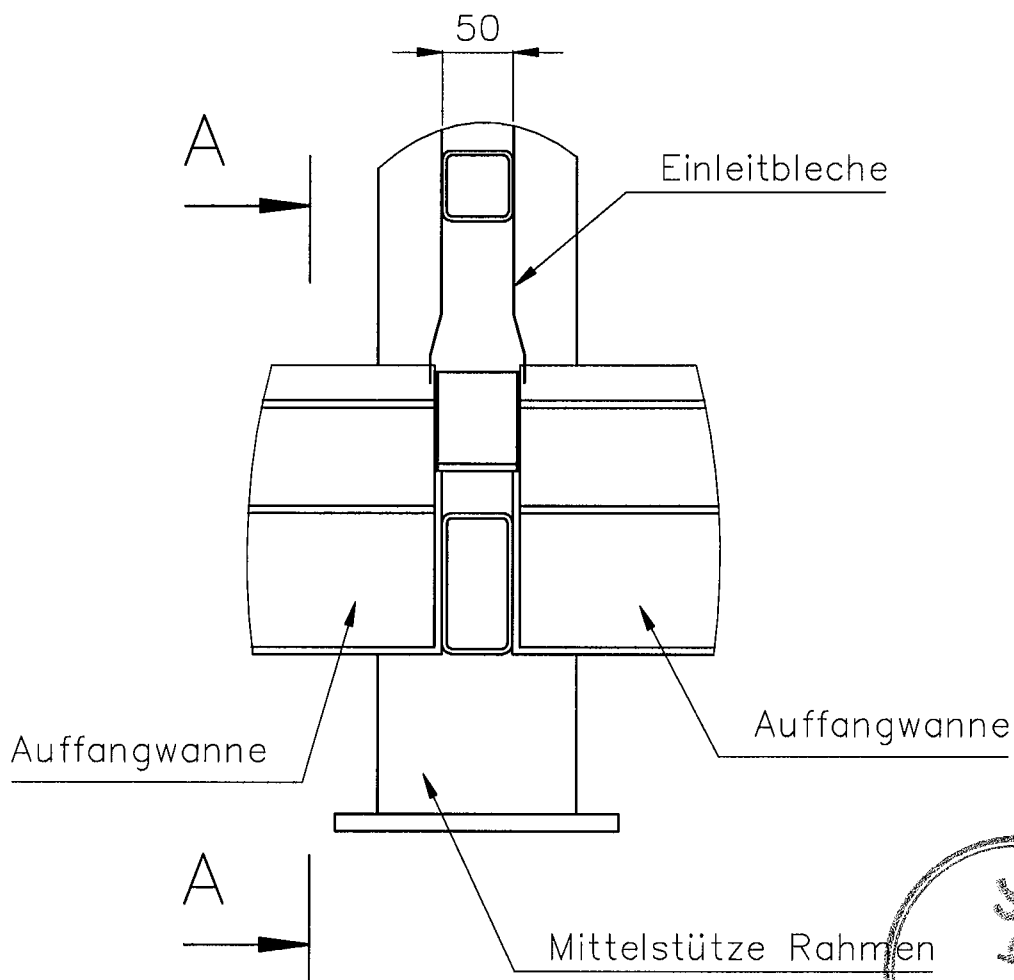
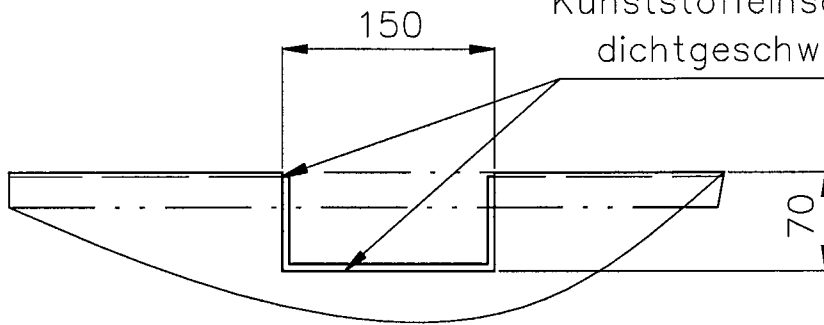
Anlage: 1.3

zur allgemeinen
bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-38.5-122
vom 30. Juli 2009

(A-A)

Bl.5 S235 JR
und optional zusätzlich
Kunststoffeinsatz
dichtgeschweisst



LaCont Umwelttechnik GmbH
Halberstädter Str. 20A
39435 Egel

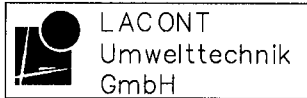
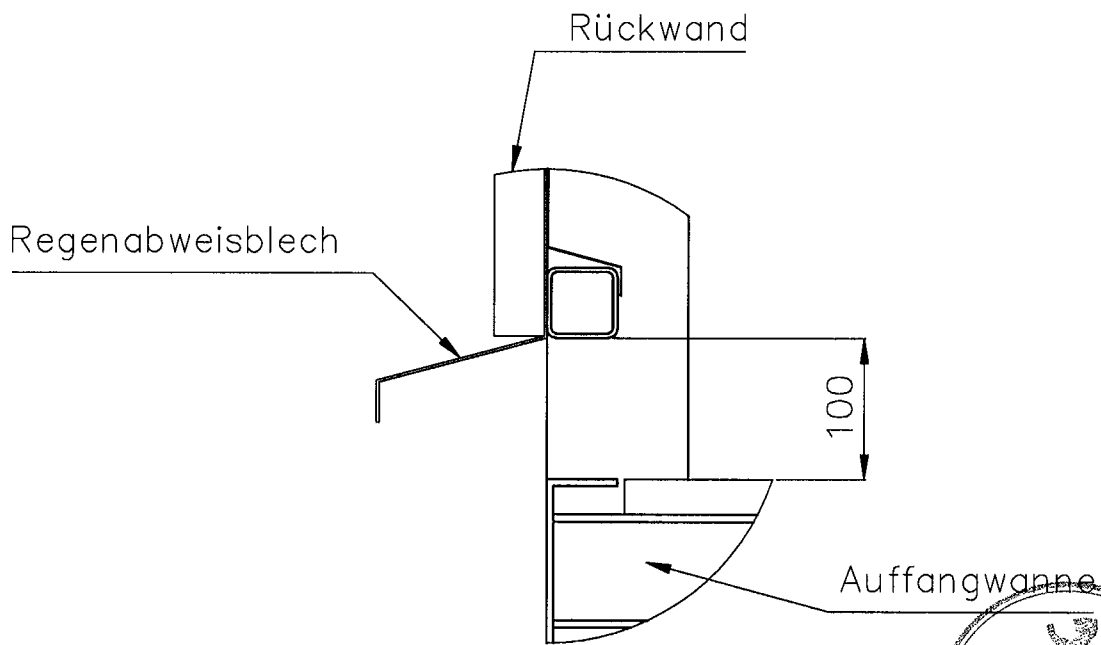
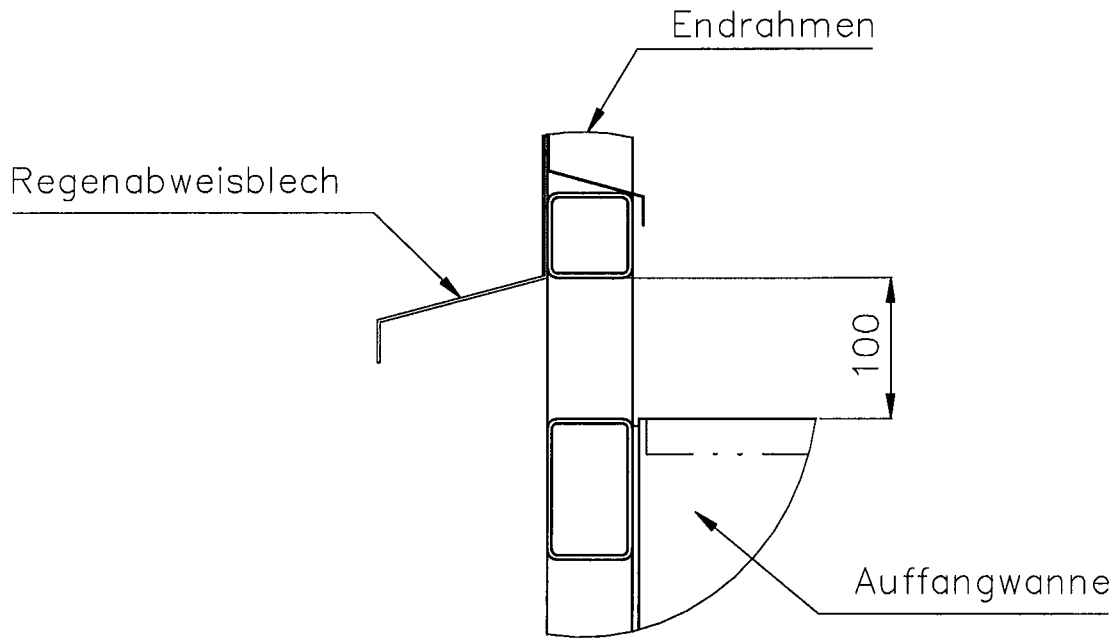
Wasserschutz-
Fachcontainer

Wannenüberlauf WSC-F-D

Anlage: 1.4

zur allgemeinen
bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-38.5-122
vom 30. Juli 2009



LaCont Umwelttechnik GmbH
Halberstädter Str. 20A
39435 Egeln

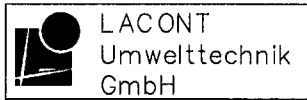
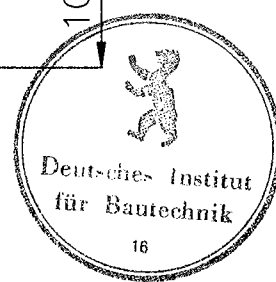
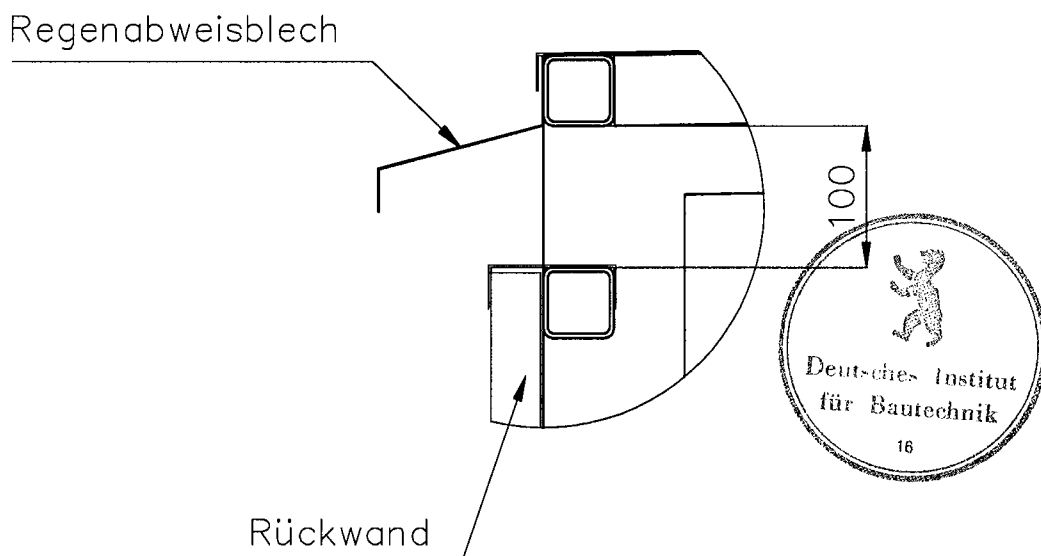
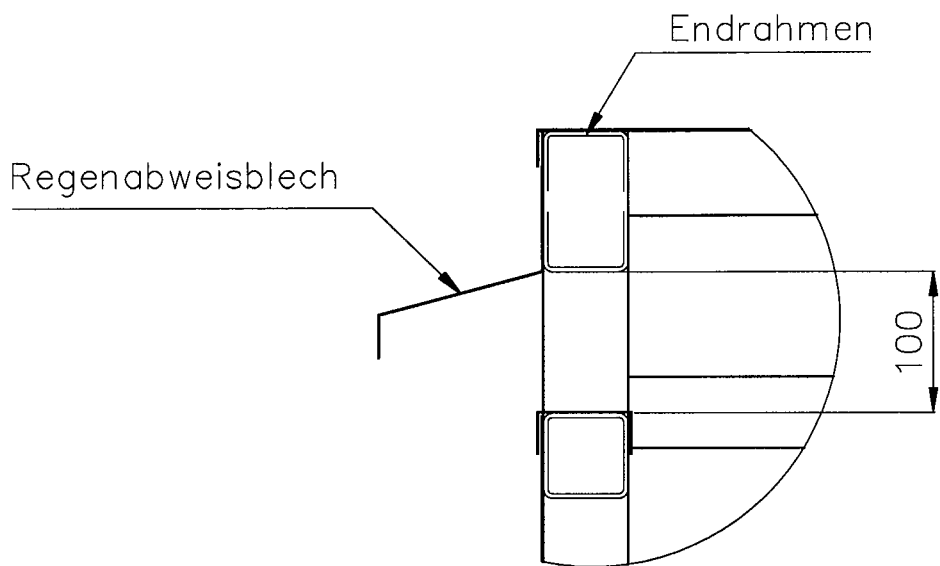
Wasserschutz-
Fachcontainer

natürliche Belüftung-
Wannenebene

Anlage: 1.5

zur allgemeinen
bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-38.5-122
vom 30. Juli 2009



LACONT
Umwelttechnik
GmbH

LaCont Umwelttechnik GmbH
Halberstädter Str. 20A
39435 Egeln

Wasserschutz-
Fachcontainer

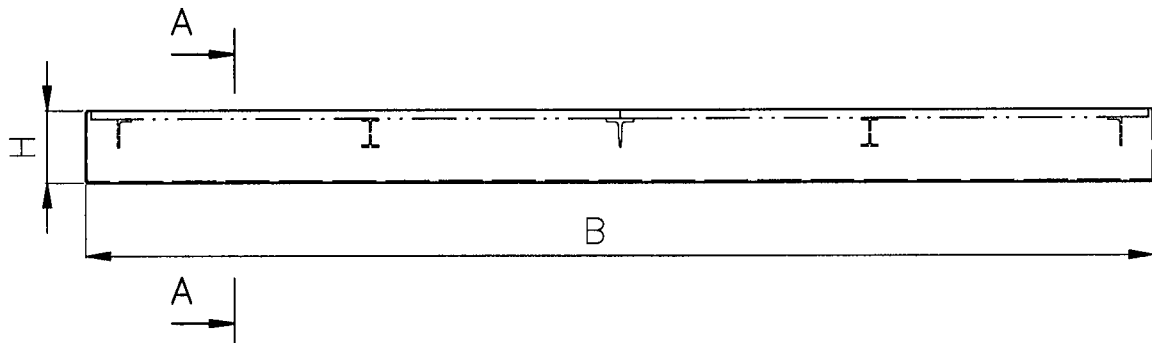
natürliche Belüftung-
Dachbereich

Anlage: 1.6

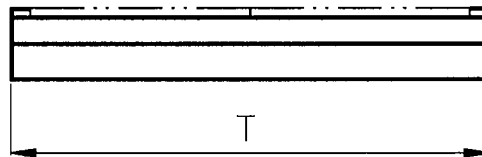
zur allgemeinen
bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-38.5-122
vom 30. Juli 2009

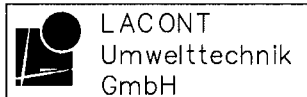
Darstellung Bedienart E; Bedienart D (Tiefe 2x)



(A-A)



Wannenbreite		Wannentiefe	Wannenhöhe	
B		T	H	
min	max		min	max
2200	3010	1500	200	1530
3010	3380	1500	270	2025
3380	3900	1500	200	1420



LaCont Umwelttechnik GmbH
Halberstädter Str. 20A
39435 Egeln

Wasserschutz-
Fachcontainer
Auffangwannen

Anlage: 1.7
zur allgemeinen
bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-38.5-122
vom 30. Juli 2009